

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
1 OLG 3 Ss 201/14
2090 Js 28007/13 StA Koblenz

Eingang

11. Juni 2015



**OBERLANDESGERICHT
KOBLENZ**

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

w e g e n öffentlicher Aufforderung zu Straftaten
hier: Revision der Staatsanwaltschaft

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz in der Hauptverhandlung vom
20. Mai 2015, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Mille,
Richter am Oberlandesgericht Wiedner,
Richter am Oberlandesgericht Summa,

Staatsanwalt Necknig
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Heimig, Heidelberg
als Verteidiger,

Justizsekretärin Weitzel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der 5. kleinen Strafkammer des Landgerichts Koblenz vom 16. September 2014 wird als unbegründet verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Die mit der Sachrüge begründete Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen das Berufungsurteil des Landgerichts Koblenz vom 16. September 2014, durch das der Angeklagte vom Vorwurf der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) in drei Fällen freigesprochen wurde. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Der Angeklagte ist ein sog. Friedensaktivist, der sich u.a. im Kampf gegen atomare Waffen engagiert. Bereits in den 1980er Jahren gehörte er zu denjenigen, die sich insbesondere gegen die Umsetzung des Nato-Doppelbeschlusses durch Stationierung von Atomwaffen in Deutschland wandten.

Weil sie im Herbst 1987 mit einem Flugblatt zu „gewaltfreien“ Aktionstagen in der Umgebung der Raketenbasis Pydna (bei Hasselbach/Hunsrück) mit einer „Vollblockade des Stationierungsgeländes (alle vier Tore)“ aufgerufen hatten, waren die Verantwortlichen 1988 und 1989 wegen (gemeinschaftlicher) öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) rechtskräftig zu Geldstrafen verurteilt worden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht (insbesondere) mit Beschluss vom 10. Januar 1995 (1 BvR 718/89 u.a. - NJW 1995, 1141) einer erweiternden Auslegung des Gewaltbegriffs des § 240 Abs. 1 StGB eine Absage erteilt und damit im Ergebnis die Strafbarkeit von Sitzblockaden bzw. der Aufforderung zu solchen Aktionen eingeschränkt hatte, wurden die Verurteilten im Wiederaufnahmeverfahren durch Beschluss des

OLG Koblenz vom 14. August 1997 (1 Ws 421/97 - NStZ-RR 1998, 44) freigesprochen.

2. Im Frühjahr 2013 erstellte und verteilte der Angeklagte an drei Tagen ein zweiseitiges Flugblatt mit einem Aufruf zur Teilnahme an den „Gewaltfreien Aktionstagen der Friedensbewegung in der Eifel“ vom 5. - 12. August 2013, die in der Umgebung des Fliegerhorsts Büchel stattfinden sollten. Auf dem Gebiet dieses Flughafens der deutschen Luftwaffe sollen noch einige Atomwaffen der US-Army lagern. In dem Flugblatt, das inhaltlich teilweise in Anlehnung an das Flugblatt aus dem Jahre 1987 gestaltet ist und in dem der Verfasser als Motiv für sein Handeln sein Eintreten für eine atomwaffenfreie Welt bezeichnet, heißt es u.a.:

„ ...Beteiligt Euch an den Gewaltfreien Aktionstagen der Friedensbewegung in der Eifel!

5. - 9. August 2013 FASTENAKTION am Atomwaffenlager Büchel

9. - 11. August 2013 AKTIONSVORBEREITUNG (Bezugsgruppenfindung, Trainings in gewaltfreier Aktion)

11. - 12. August 2013 VOLLBLOCKADE des Stationierungsgeländes (alle Tore)

Konsens zum Aktionsablauf:

Wir wollen eine gewaltfreie Haltung aller TeilnehmerInnen während der gesamten Aktionstage gewährleisten. Das heißt Dialogbereitschaft, Offenheit und Freundlichkeit, auch gegenüber denen, die am Funktionieren der Militärmaschine beteiligt sind. Wir rufen dazu auf, dass wir alle, die an diesen Aktionen des gewaltfreien Widerstands teilnehmen, dabei keine körperliche Gewalt gegen Personen anwenden und drohen. ...

Die gewaltfreien Aktionstage sollen unseren Protest gegen die unverändert fortgesetzten atomaren Aufrüstungsarbeiten ausdrücken! ...“

Während der Aktionstage, zu denen neben dem Angeklagten auch andere Personen und Organisationen aufgerufen hatten, kam es zu keinen Handlungen, die unter § 240 StGB oder einen anderen Straftatbestand zu subsumieren wären.

3. Das Landgericht hat den Freispruch im Wesentlichen damit begründet, der Inhalt des Flugblatts sei nicht konkret genug, um darin die Aufforderung zu einer (Sitz-)Blockade zu sehen, die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht und des Bundesgerichtshofes eine verwerfliche Gewaltanwendung im Sinne des § 240 StGB beinhalte. Hilfsweise hat es dem Angeklagten einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zugutegehalten.

Gegen die Verneinung des objektiven Tatbestands des § 111 Abs. 1 StGB ist revisionsrechtlich nichts einzuwenden. Die allein dem Tatrichter obliegende Auslegung des Flugblatts ist hier nicht unvertretbar oder gar abwegig. (Sitz-)Blockaden sind auch nach der „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH (Urteil v. 20.07.1995 - 1 StR 126/95 - NStZ 1995, 541) nicht per se strafbar. Vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer besonderen Prüfung der Verwerflichkeit vor dem Hintergrund der Versammlungsfreiheit (BVerfG, Beschluss v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u.a. - NJW 2002, 1031). Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, „*demonstrative Blockaden*“ seien „*grundsätzlich verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB*“, ist falsch. Vielmehr ist eine Blockade als Mittel zur Erzielung öffentlicher Aufmerksamkeit für einen politischen Standpunkt eine Handlung, die bis zur Grenze der kollektiven Unfriedlichkeit unter den Schutzbereich des Art. 8 GG fällt (BVerfG, Urteil v. 11.11.1986 - 1 BvR 713/83 u.a. - NJW 1987, 43), wobei Unfriedlichkeit nicht schon allein deshalb vorliegt, weil eine Handlung unter den strafrechtlichen Gewaltbegriff zu subsumieren ist.

Zudem müssen sich die Umstände, die das Verwerflichkeitsurteil über eine Blockade, zu der aufgerufen wird, begründen sollen, aus dem Aufruf selbst ergeben (BVerfG, Beschluss v. 23.03.23.03.1992 - 1 BvR 687/88 - NJW 1992, 2688). Die Annahme des Tatrichters, daran fehle es hier, ist nachvollziehbar, jedenfalls nicht so fernliegend, dass das Eingreifen des Revisionsgerichts geboten wäre. Die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, ein Durchschnittsleser könne den Inhalt des Flugblatts nur als Aufforderung zu einer strafbaren Nötigung deuten, ist demgegenüber angesichts der Komplexität der Nötigungsproblematik im Zusammenhang mit (Sitz-)Blockaden nicht überzeugend.

Soweit die Generalstaatsanwaltschaft in ihren Aufhebungsantrag Feststellungen dazu vermisst, „*welche Vorstellungen der Angeklagte konkret von den von ihm geplanten Aktionen hatte*“, ist anzumerken, dass dahingehende Feststellungen entbehrlich sind. Absichten und Vorstellungen, die jemand hegt, aber nicht äußert, sind nicht geeignet, die Strafbarkeit nach § 111 StGB zu begründen (so BVerfG, Beschluss v. 23.03.23.03.1992 - 1 BvR 687/88 - NJW 1992, 2688).

Mille

Wiedner

Summa

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin / -beamter der
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

